



Politische Gemeinde Münsterlingen

Reglement über verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben

vom 24. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Private Sicherheitsdienste	3
Bewaffnung, Zwangsanwendung	3
Befugnisse	3
Benutzungsvorschriften	4
Videoüberwachung im öffentlichen Raum	4
Parkieren auf öffentlichem Grund	4
Haltung von Hunden	4
Abfall	4
Feuerwerk	4
Campieren	4
III. STRAFBESTIMMUNGEN	4
Ordnungsbussen	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Inkraftsetzung	5

Gestützt auf §4 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011 (PolG, RB 551.1) kann der Regierungsrat verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben an die Gemeinde übertragen.

Zweck und Geltungsbereich	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
	Art. 1
	¹ Das Reglement über verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben regelt die Kompetenzen und Befugnisse in Bezug auf die verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben. ² Das Reglement über verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Münsterlingen mit Ausnahme des Spitalcampus (vgl. Anhang)
Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)	Art. 2
	Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 4. April 2017 Nr. 331 entschieden, Überwachungs- und Kontrollaufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich des Verkehrs, der Hundehaltung und der Abfallbewirtschaftung an die Gemeinde Münsterlingen zu delegieren.
Sicherheitsorgane	II. VERKEHRS- UND ORDNUNGSDIENSTLICHE AUFGABEN UND BEFUGNISSE
	Art. 3
	Der Gemeinderat kann verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben der Kantonspolizei, einem privaten Sicherheitsdienst und Mitarbeitern der Gemeinde übertragen. Dazu kann er mit der Kantonspolizei und privaten Sicherheitsdienst Vereinbarungen abschliessen. Er regelt die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Gemeinde im Stellenbeschrieb und internen Weisungen.
Private Sicherheitsdienste	Art. 4
	Private Sicherheitsfirmen müssen über eine Bewilligung des Kantons Thurgau verfügen.
Bewaffnung, Zwangsanwendung	Art. 5
	Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben nur unbewaffnet ausführen und dabei keinen körperlichen Zwang anwenden.
Befugnisse	Art. 6
	Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst und den Mitarbeitern der Gemeinde für die Ausübung von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben folgende Befugnisse übertragen: a) Überwachung des ruhenden Verkehrs; b) Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259; c) Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Gemeinde definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen; d) Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahrens, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fähranordnungsbestimmungen gemäss OBV-Ziffern 301,304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie die Ziffern 902 und 906 beschränkt; e) Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;

- f) Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Gemeinde definierten Wegen und Plätzen;
- g) Wegweisungen bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei)
- h) Diese Befugnisse (Art. 6 lit. a bis g) sind auf die im Anhang 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.
- i) Die Gebiete können vom Gemeinderat jederzeit geändert werden. Die Bevölkerung ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Benutzungsvorschriften

Art. 7

Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benutzungsvorschriften erlassen.

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Art. 8

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) Der Einsatz von Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, zumutbar und erforderlich ist;
- b) Die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) Die Gemeinde kann interne Weisungen zur sicheren Bearbeitung und Aufbewahrung des Bildmaterials erlassen.

Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 9

Die Gemeinde kann Parkplätze bewirtschaften und das Parkieren zeitlich beschränken.

Der Gemeinderat kann die Tarife definieren und Vorschriften erlassen.

Haltung von Hunden

Art. 10

Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 (RB 641.2) können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Abfall

Art. 11

Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 4. Juli 2007 (RB 814.04) im Ordnungsbussenverfahrens ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr, geahndet werden.

Feuerwerk

Art. 12

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Campieren

Art. 13

Das Campieren ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt.

III. STRAFBESTIMMUNGEN

Ordnungsbussen

Art. 14

Widerhandlungen werden mit Ordnungsbussen bestraft. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung sowie die Helfenschaft.

Ordnungsbussen sind innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt nach Ablauf der Mahnfristen eine Überweisung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 15

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen auf den 1. November 2017 in Kraft.

Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Reglement über verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben in der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 zugestimmt.

Münsterlingen, 4. Oktober 2017

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Walther

Caroline Speck

Reglement über verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben
Anhang 1, Beschluss Gemeinderat vom 03.05.2023 mit Inkraftsetzung per 01.05.2023

Legende

 Gebiete gemäss Art. 6, Abs. h

